

sol wider die so an vnserm Hoffgerichte Poen fellig erkand / oder sonst straffbar erfunden werden / mit allem fleiß selbst handeln oder procediren, oder durch einen geschwornen Procuratorn vnserz Hoffgeriches handelen vnd procediren lassen / alles inhalt seines hernachfolgenden Eyds.

Vnd damit er in seinem Ampte desto mehr vngeseumet verfahren müge / so sollen hinfüro ihme die Procuratores vnd ein jeder insonderheit bey einem Jeglichem Hoffgerichte / fort zu anfang desselbigen / neben einer warhafften Designation, was ihre Principaln dem Fisco noch schuldig / alle das jenige was sie von denen bereits vffgenommen / sub poena suspensionis vel depositionis nach ermessigung der Vbertretung würcklich erlegen / vnd in dessen verbleibung mit der Straffe gegen die vnnachlessigen verfahren werden.

Tit. X.

Von Pedellen vnd Boten / vnd derselben Ampt.

Erner setzen vnd ordnen Wir / daß gemelt vnser Fürstliche Hoffgerichte mit einem Pedellen vnd zweien